

Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Wüstenrot Versicherungs-AG, Österreich, FN 34521t
Produkt: KFZ-Haftpflichtversicherung 03/2015

ACHTUNG: Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung. Alle vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden sie

- im Versicherungsantrag,
- in der Versicherungspolize und in den Versicherungsbedingungen
- sowie im Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz (KHVG) in der jeweils aktuellen Fassung.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich: Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung



Was ist versichert?

Die Versicherung umfasst im Rahmen der jeweils vereinbarten Versicherungssumme:

- ✓ die Bezahlung von gerechtfertigten Schadenersatzansprüchen bei Sach-, Personen- und Vermögensschäden, die sich aus der Verwendung des versicherten Fahrzeuges ergeben.
- ✓ die Kosten der Abwehr unberechtigter Ansprüche.
- ✓ Versichert sind alle Ansprüche, die gegen den Fahrzeugbesitzer, einen berechtigten Lenker, die Insassen oder eine Person, die den Lenker einweist, geltend gemacht werden.



Was ist nicht versichert?

- x Schäden am versicherten Fahrzeug
- x Schäden an transportierten Sachen (ausgenommen Gegenstände des persönlichen Gebrauchs beförderter Personen),
- x Schadenersatzansprüche des Lenkers
- x Schäden, die durch die Verwendung des Fahrzeuges bei einem Auto-/Motorradrennen oder dazu gehörenden Trainingsfahrten entstehen,
- x der die Versicherungssumme übersteigende Anteil eines Schadens
- x Nuklearschäden
- x bei Verletzung vertraglicher Vereinbarungen kann es zu Entfall oder Einschränkungen des Versicherungsschutzes kommen,
- x vorsätzlich herbeigeführte Schäden



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Kein Versicherungsschutz bzw. eine Regressmöglichkeit des Versicherers besteht insbesondere:

- ! wenn das Fahrzeug in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt wird,
- ! wenn der Lenker die erforderliche Berechtigung zum Lenken des Fahrzeuges (Führerschein) nicht besitzt,
- ! wenn Vereinbarungen über die Verwendung des Fahrzeuges nicht eingehalten werden oder mehr Personen als zulässig befördert werden,
- ! bei Wechselkennzeichen jenes Fahrzeug benützt wird, an dem keine Kennzeichentafeln angebracht sind.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz besteht in Europa im geografischen Sinn.
- ✓ Vertragliche Erweiterungen sind möglich.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Fristgerechte Prämienzahlung.
- Die in den Bedingungen oder im Versicherungsvertrag angeführten Bestimmungen sind einzuhalten.
- Der Schadenfall, die Erhebung von Ansprüchen sowie die Einleitung eines verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Strafverfahrens ist innerhalb einer Woche dem Versicherer zu melden, an der Feststellung des Sachverhalts muss beigetragen werden.
- Ansprüche des Geschädigten dürfen nicht anerkannt werden, wenn Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden sind alle Weisungen des Versicherers zu befolgen.
- Bei Personenschäden muss Hilfe geleistet oder für fremde Hilfe gesorgt und unverzüglich die nächste Polizeidienststelle verständigt werden.



Wann und wie zahle ich?

Wann: Sie zahlen Ihre Prämie fristgerecht im Voraus – wie im Vertrag vereinbart: jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich.

Wie: z.B. mit Zahlschein, SEPA-Lastschrift oder online – wie vereinbart



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Beginn: Der Versicherungsschutz beginnt bei fristgerechter Bezahlung der Prämie mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Wird die erste Prämie erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert, alsdann aber binnen 14 Tagen bezahlt, beginnt der Versicherungsschutz zu dem in der Versicherungsurkunde festgesetzten Versicherungsbeginn.

Durch die Ausstellung einer Versicherungsbestätigung beginnt der Versicherungsschutz bereits vor der Zusendung der Versicherungsurkunde.

Ende: Der Versicherungsschutz endet, wenn der Vertrag von einem der Vertragspartner gekündigt wird (siehe Abschnitt „Wie kann ich den Vertrag kündigen?“).



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Sie können den Versicherungsvertrag nach Ablauf eines Jahres nach Versicherungsbeginn unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Erfolgt keine Kündigung verlängert sich der Versicherungsvertrag um ein weiteres Jahr.
- Sie können den Versicherungsvertrag in unmittelbarem Zusammenhang mit einem eingetretenen Versicherungsfall unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.
- Sie können den Versicherungsvertrag bei einem Wegfall des versicherten Interesses ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- Sie können den Versicherungsvertrag bei Prämienanpassung durch den Versicherer gemäß § 14a KHVG unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.